



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 22.01.2024

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE)
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart

bauamt@knittlingen.de
mareike.fetzner@lbbw-im.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
Ihr E-Mail vom 18.12.2023
mareike.fetzner@lbbw-im.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

1. Änderung Flächennutzungsplan Knittlingen 2020

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kozel,
sehr geehrte Frau Fetzner,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren mit der damit verbundenen Gelegenheit zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Knittlingen Stellung zu nehmen.

Generell sehen wir die von Ihnen vorgebrachte Notwendigkeit von weiteren Baugebieten in einer Größenordnung von ca. 15 Hektar Wohnbauflächen sehr kritisch, da zu viel wertvolle Fläche verbraucht wird und noch viele nicht bebaute Wohnbaugrundstücke in Knittlingen vorhanden sind.

Wie der Begründung zu entnehmen ist, wurden die planerischen Vorgaben zwar formal korrekt berücksichtigt. Unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Grundlagen und der Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen finden wir es aber irritierend, dass die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Überlegungen des über 20 Jahre alten Regionalplan 2015 aufbaut! Wir möchten hierzu kritisch anmerken, dass dieser im Jahr 2003 verabschiedet wurde. Da nicht absehbar ist, wann die nächste Aktualisierung des Regionalplanes kommt, halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die aktuell drängendsten Probleme bei der Flächennutzung vorrangig mit bedenkt: die Klima- und die Biodiversitätskrise sowie den Flächenverbrauch an sich.

Die neue Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zusammengefasst die folgenden umweltrelevanten Ziele benannt:

- Klimaneutralität bis 2040, Kohleausstieg bis 2030, die Solardachpflicht für Wohngebäude und die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie und für Photovoltaik auf zwei Prozent der Landesfläche,
- „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch bis 2035,
- Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetz als kooperativer Ansatz mit Naturschutz und Landwirtschaft und
- Ausweisung eines Anteils von 10 Prozent Prozessschutzflächen im Staatswald.

Aus fachlicher Sicht möchten wir außerdem hervorheben, dass natürliche Gegebenheiten wie Kaltluftentstehung und -abfluss, nutzbare Grundwasservorkommen, natürliche Retentionsflächen oder bodengebundene Lebensraumfaktoren wie trocken/flachgründig oder feucht, Gewässer als Standort für die natürliche Vegetation/Biodiversität nicht an anderer Stelle ausgleichbar sind. Sie müssen daher ebenso wie die bedeutsamen Flächen für die Trinkwassergewinnung oder Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung an Ort und Stelle erhalten werden. Eine Bebauung führt zur unwiederbringlichen Zerstörung und sollte im Rahmen dieser FNP-Fortschreibung grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden!

Flächenverbrauch ist ein schleichendes Phänomen. Bürger und selbst politische Entscheidungsträger nehmen es kaum wahr. Daher mangelt es weithin am notwendigen Problembewusstsein. Die hinzukommende Flächeninanspruchnahme wird weiter bagatellisiert, da sie sich im Verhältnis zur unbebauten Gesamtfläche der Gemeinde immer leicht als unerheblich darstellen lässt. Wie dem Umweltbericht zur Planänderung zu entnehmen ist, wird diesem Aspekt leider weiterhin nicht die gewünschte Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Eindämmung des Flächenverbrauchs sollte durch eine stärkere Berücksichtigung des Prinzips „Innen vor Außen“ in der Bauleitplanung erreicht werden. Gemeint ist damit die vorrangige Entwicklung von Brachflächen, Baulücken, Verdichtungspotential im Bestand (auch in die Höhe) oder Leerständen innerhalb der Gemeinden, statt Nutzung von unbebauten Flächen im Außenbereich. Deshalb müssen bei Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen solche Maßnahmen vorrangig geprüft und umgesetzt werden. Dass dies keine utopische Vorstellung ist, können Sie dem PZ-Artikel vom 30.11.2021 in der Anlage entnehmen. Dort wird der damalige Verbandsdirektor des Regionalverbandes Nordschwarzwald, Matthias Proske zum Ergebnis der durchgeführten Prognose-Wohnraumstudie, die den Wohnraumbedarf bis zum Jahr 2035 mit 22.500 Einheiten beziffert, mit den Worten zitiert: „Würden wir alle Optionen innerorts ausschöpfen, wären die 22.500 Wohnungen sogar möglich, ohne neue Flächen zu verbrauchen.“ Wir fordern hier von Ihnen ein deutlich ambitionierteres Vorgehen zur notwendigen Eindämmung des Flächenverbrauchs. Hierzu gehören z.B. aufklärende Gespräche mit den Besitzern und letztendlich auch eine Bauverpflichtung von bebaubaren Flächen innerhalb von 5 Jahren. Dies halten wir in der heutigen Zeit für dringend geboten und auch für politisch vertretbar.

Im Jahr 2021 geschlossenen Koalitionsvertrag hat die Landesregierung Baden-Württemberg festgeschrieben, den Flächenverbrauch kurzfristig auf 2,5 Hektar pro Tag und bis 2035 auf Netto-Null zu reduzieren. In Summe ergibt sich für das Land ab 2024 dann noch ein Flächenverbrauch bis 2035 von max. 8000 Hektar. Auf Knittlingen heruntergerechnet entspräche dies bis 2035 für alle Bauflächen einen maximalen Flächenverbrauch von nur noch ca. sechs Hektar! Damit läge der für Knittlingen im Flächennutzungsplan geplante Flächenverbrauch von über 15 Hektar bereits deutlich über dem von der Landesregierung für die Kommunen vorgegebenen Flächenverbrauch.

Wir fordern daher, dass in dieser FNP-Fortschreibung ein Weg zur Netto-Null im Jahr 2035 deutlich erkennbar wird.

Dies beinhaltet u.a., dass die mit dieser Bauleitplanung zur Verfügung stehenden Fläche und insbesondere mit den im Plan dargestellten bereits genehmigten (aber noch nicht bebauten) Wohnbauflächen entsprechend effektiv ausgenutzt wird. Hierzu möchten wir anmerken, dass es natürlich zu den Kernaufgaben einer Kommune gehört, für ausreichend Wohnraum zu sorgen. Dieser sollte auch sozialverträglich und bezahlbar sein. Außerdem besteht die Anforderung nach § 1a (1) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist.

Die Annahme, dass die vorhandenen und noch nicht bebauten Grundstücke nur zu einem Prozentsatz von 13 % bis 2035 für eine Bebauung zur Verfügung stehen, halten wir für überholt. Eine sehr deutliche Erhöhung der Grundsteuer für ausgewiesene, bebaubare Grundstücke („Enkelgrundstücke“) werden die Flächenverfügbarkeit erhöhen.

Hier stellt sich für uns auch die Frage nach der erforderlichen Suffizienz sowie dem zukünftig gerechten und nachhaltigen Maß. Und ob die hier vorgenommene Berechnung des zukünftigen Flächenbedarfs in der bisher „üblichen Art und Weise“ noch zeitgemäß sein kann. So erscheint uns eine kurz- bis mittelfristige Anpassung des Faktors für den „Belegungsdichterrückgang“ auch in Anbetracht der sich abzeichnenden Energiekrise nicht unwahrscheinlich. Aus unserer Sicht macht es sowieso mittel- und langfristig wenig Sinn, energieeffiziente Häuser zu bauen, wenn die Nettowohnfläche pro Kopf wie bisher immer größer wird. So wird der Einspareffekt durch die Dämmung durch immer größer werdende Wohnräume aufgezehrt. Und obwohl es in Deutschland mit durchschnittlich 47 m³ Wohnfläche pro Einwohner genug Wohnraum geben sollte, herrscht aus sozialer Sicht an vielen Stellen Wohnraumangel. Wodurch insgesamt die Interessenskonflikte und der Druck auf die verbleibenden, bisher unbebauten Flächen weiterwachsen. Daraus leiten wir ab, dass hier zukünftig dringend ein Paradigmenwechsel von Nöten ist: das Recht auf Wohnen eines jeden Einzelnen kann nicht mit dem Recht nach möglichst viel Wohnfläche mit viel Grün gleichgesetzt werden. Wir möchten hierzu auch auf den PZ-Bericht vom 16.07.2022 verweisen, indem Bundesbauministerin Klara Geywitz anlässlich ihres Besuchs zum Jubiläum der SHK-Innung im Congress Centrum Pforzheim genau diese Diskussion angeregt hat. Wir sind daher der Ansicht, dass zukünftig keine freistehenden Einfamilienhäuser in den nachgeordneten Bebauungsplänen zulässig sein dürfen!

Zum Umweltbericht

Die im Umweltbericht genannten Ziele des Umweltschutzes, die dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entnommen sind, werden zurecht in der Einleitung aufgeführt und sind bei der Bauleitplanung zu beachten. Das gilt auch für die Zitate aus dem Baugesetzbuch §§ 1 und 1a. Auch der Regionalplan sagt u. a. aus, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu erhalten sind.

Aus dem Umweltbericht ist weiter zu entnehmen, dass ein regionales Biotopverbundsystem durch eine örtliche Biotopvernetzung ergänzt und verdichtet werden soll. Und weiter: die

Landwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region insbesondere aufgrund ihrer Leistungen für das Allgemeinwohl erhalten und weiterentwickelt werden.

All diese Aussagen der übergeordneten Pläne und Konzepte müssen bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Wohnbaufläche „Am Schafgarten“:

Im Gebiet sind Streuobstflächen und wertvollen Wiesen (Flachlandmähwiesen) vorhanden. Die Flächen im nördlichen Bereich sind als Kernflächen und Kernraum von wichtiger Bedeutung für den Biotopverbund mittlerer Standorte, die Gehölze an der Freudensteiner Straße sind gesetzlich geschützte Biotope.

Sollte das Gebiet zur Bebauung anstehen, müssen die in diesem Gebiet vorhandenen Streuobstflächen, Gehölze und wertvollen Wiesen (Flachlandmähwiesen) erhalten werden!

Siehe hierzu auch die Strategie zur Klimawandelanpassung im Enzkreis, Projekt LoKlim (vgl. Punkt 4.4.1 Naturschutz und Biodiversität: Leitbild: Hochwertige, an Hitze angepasste und diversifizierte Grünflächen, geschützte Habitats sowie naturnahe Gärten tragen zur Abkühlung und zum Erhalt der Biodiversität im Enzkreis bei). Hier ist die Stärkung von Biotopverbänden zur Vernetzung von Lebensräumen als kurzfristig umzusetzendes Ziel benannt.

Bei einer Bebauung (Versiegelung) würden die wertvollen Lößböden unwiederbringlich verloren gehen. Den Boden zur Bodenverbesserung an anderer Stelle in Knittlingen aufzubringen, stellt keine wirkliche Kompensationsmaßnahme dar.

Die Flächen liegen innerhalb der engeren und weiteren Zonen II und III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen „Etwiesen“. Eine Bebauung ist für die Zone II ausgeschlossen und für die Zone III zu vermeiden. Siehe hierzu die Strategie zur Klimawandelanpassung im Enzkreis, Projekt LoKlim (vgl. Punkt 4.2.2 Wasser, Leitbild: Klimawandelangepasster Umgang mit Wasser erhält die vorhandenen Ressourcen, zielt auf die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes und stärkt den Schutz vor Hochwasser und Starkregen). Hier sind die Freihaltung der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete und die engeren Wasserschutzgebietszonen von neuer Bebauung als kurzfristig umzusetzendes Ziel benannt. Entgegen der Aussage im Umweltbericht sollte Niederschlagswasser nicht oberflächlich abgeleitet, sondern an Ort und Stelle zur schadlosen Versickerung gebracht werden. Im Umweltbericht ist dargestellt, dass die hier vorgesehene Bebauung Kaltluftentstehungsflächen mit hoher Bedeutung vernichtet. Von den hier vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen fließt Kaltluft über das Weißachtal nach Knittlingen ab. Somit wird der lokalklimatische Ausgleich für bestehende Siedlungsflächen tangiert. Dies ist in der heutigen Zeit ein absolutes No-Go. Auch hier möchten wir auf das Projekt LoKlim verweisen, in dem eine aktive und vorausschauende Bauleitplanung der Kommunen (durch z.B. Flächennutzungsplan) als zentral für eine Erhöhung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel in bestehenden und zukünftigen Siedlungs- und Verdichtungsräumen im Enzkreis hervorgehoben wird. Insoweit ist auch die getroffene Bewertung im Umweltbericht für die Bevölkerung sehr kritisch zu hinterfragen.

Aufgrund dessen sollte dieses Gebiet besser erst gar nicht in den FNP aufgenommen werden, mindestens aber die geschützten Flächen im Norden nicht miteinbezogen werden. Dass die Bebauung dieses Gebietes zu überwiegend geringen Beeinträchtigungen des Lebensraums von Pflanzen und Tieren, der Landschaft und des Wasserdargebots führt (s. Zusammenfassung, Seite 22), wird von uns bestritten.

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass Biotop gleichartig und im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden müssen. Für die Inanspruchnahme/ Vernichtung von Streuobstbeständen und FFH-Mähwiesen gelten besondere Voraussetzungen und Anforderungen für einen Ausgleich.

Wohnbaufläche „An der Friedensstraße“:

Die Bebauung dieses Gebietes ist eher geeignet als das Gebiet „Am Schafgarten“, wenngleich auch hier die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden sehr erheblich und dem Grunde nach nicht ausgleichbar ist.

Nicht ausgleichbar ist auch hier die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima.

Die geplante Bebauung auch mit Einzelhäusern lehnen wir ab.

Wohnbaufläche „NEUMO-Gelände“:

Zu diesem Baugebiet hat der LNV anlässlich der Bekanntmachung des Bebauungsplans am 20.11.2020 eine Stellungnahme (04.01.2021) abgegeben und darin keine Bedenken geäußert. Im Vergleich zu den vorgenannten Baugebieten erscheint das Neumo-Gelände für eine Bebauung am ehesten geeignet.

Sonderbaufläche „Siemensstraße“:

Gegen die Umwandlung der gewerblichen Baufläche in eine Sonderbaufläche, um im Bereich bereits bestehender Einzelhandelsunternehmen einen weiteren Einkaufsmarkt ansiedeln zu können, haben wir keine Bedenken. Die gesetzlichen Auflagen zur regenerativen Energieerzeugung müssen beachtet werden.

Statt der bereits vorhandenen und neu hinzukommenden ebenerdigen Parkplätze ist hier im weiteren Verfahren die Errichtung eines oder mehrerer Parkhäuser bzw. mindestens zweigeschossiges Parken vorzuschreiben.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen als einen Beitrag zur Reduktion fossiler Energieträger und somit zum Klimaschutz. Für die Energiewende werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem gewissen Umfang benötigt. Sie stellen aber immer auch ein Eingriff in das Landschaftsbild dar und konkurrieren um andere Flächennutzungen.

Deshalb sehen wir den Schwerpunkt des PV-Ausbaus weiterhin auf gebäudeintegrierten Anlagen (Dächer) und auf bereits genutzten Flächen (z.B. Parkplätze, Lärmschutzwälle).

Sonderbaufläche „Etwiesen“:

Unter der Voraussetzung, dass die Obst-Wiesen-Flächen und die Schilfröhrichtflächen, die als geschützte Biotop kartiert sind, erhalten bleiben, haben wir keine Bedenken gegen die Umsetzung.

Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik Schillingswald“:

Hinsichtlich des Spannungsfeldes zwischen „Ernährungssicherung – Erneuerbare Energien – Biotop- und Artenschutz“ schlagen wir vor, dass auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche

(Lößlehmboden) eine Agri-Photovoltaikanlage geplant wird. Diese ermöglicht neben der Solarstromerzeugung auch eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Akzeptanz der Bevölkerung wird dadurch eher gewährleistet.

Der südliche Bereich wird von Generalwildwegeplan durchzogen. Darauf ist bei der konkreten Planung Rücksicht zu nehmen. Konkret fordern wir hier, ganz auf eine feste Einzäunung zu verzichten und stattdessen eine dornige Hecke anzupflanzen. Im Falle einer Beweidung kann auf flexible Zäune gesetzt werden.

Sollte es zur Umsetzung kommen, müssten die Grünstreifen zwischen den Teilflächen eine Mindestbreite von 10 m aufweisen.

Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik Hellerhof“:

Das Gebiet wird vom Landesweiten Biotopverbund mittlere Standorte durchzogen. Dafür ist ein Ausgleich erforderlich.

Die Flachlandmähwiesenflächen und der Streuobstbestand müssen erhalten werden.

Generell möchten wir auch hier darauf hinweisen, dass Biotope gleichartig und im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden müssen. Für die Inanspruchnahme/ Vernichtung von Streuobstbeständen und FFH-Mähwiesen gelten besondere Voraussetzungen und Anforderungen für einen Ausgleich.

Für die überplante Fläche des FFH-Gebietes ist eine Natura- Vorprüfung erforderlich, um zu sehen, ob eine Beeinträchtigung vorliegt.

Auch hier wäre es vorteilhaft, ganz auf eine feste Einzäunung zu verzichten, ggf. auf eine Einzäunung mittels dorniger Gehölze zusetzen und im Falle einer Beweidung auf flexible Zäune zu setzen.

Gewerbliche Baufläche „Störmühle“:

Keine Bedenken

Allgemeine Anmerkung zur Ausweisung von Baugebieten im Flächennutzungsplan

Die Realisierung von Bebauung hat den Ausgleich für die Eingriffe zur Folge. Im Falle von Beanspruchung geschützter Landschaftsbestandteile, wie geschützte Flachlandmähwiesen, Streuobstbestände und Hecken und weitere ist ein gleichartiger Ausgleich zwingend vorgeschrieben. Den Flächenbedarf für diesen Ausgleich erst zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans festzulegen /zu bestimmen halten wir für nicht richtig. Dieser Flächenbedarf kann erheblich sein und muss zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung genauso festgelegt werden, wie die Flächen der eigentlichen Bebauung.

Im vorgelegten Flächennutzungsplan sind die in der Legende dargestellten „Suchräume für Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch angrenzende geplante Bauflächen“ nicht flächig bzw. im räumlich funktionalen Zusammenhang zu diesen dargestellt.

Klimawandel und Klimafolgenanpassung

Die Begründung zum FNP enthält keine Maßnahmenvorschläge zur Klimafolgenanpassung bezüglich Starkregenereignissen, Hitze, Trockenheit usw. Die erarbeiteten Ergebnisse des

Prozesses im Rahmen des LoKlim Projektes gehen unverständlicherweise nicht in den Flächennutzungsplan ein!

Im Anbetracht des Klimawandels mit seinen negativen Folgen fordern wir bereits in der Flächennutzungsplanung für alle geplanten Baugebiete, dass in den späteren Bebauungsplänen

- die Nutzung von Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaikanlagen) zur Pflicht gemacht wird, um den Anforderungen der CO₂-Reduzierung und der Einhaltung der Klimaschutzziele zu genügen,
- zum Nachweis der Klimaneutralität eine CO₂-Bilanz erstellt wird, in der alle Treibhausgasemissionen, die durch die Bebauungen entstehen, aufgelistet werden und der derzeitigen Nutzung gegenübergestellt werden,
- die Verwendung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung bereits im Flächennutzungsplan nicht mehr zugelassen wird,
- alles anfallende Niederschlagswasser vollständig in den geplanten Gebieten zurückgehalten und schadlos versickert wird. Der verpflichtende Bau von Zisternen für die Brauchwassernutzung und zur Bewässerung der Grünflächen sowie eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 15 cm halten wir im Hinblick auf die zunehmende Trockenheit in der Vegetationsperiode für zwingend erforderlich und
- eine Durchgrünung des Gebietes realisiert wird, die auch zwingend die Fassadenbegrünung vorsieht, um schädliche Hitzeauswirkungen und weitere negative Effekte durch die Bebauung zu minimieren.

Wir erwarten, dass bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Klimaschutz und die Klimaanpassung gegenüber den bisherigen Planungen deutlich erkennbar sind. Nach den Starkregenereignissen und Überschwemmungen im vergangenen Sommer darf es kein „Business as usual“ geben. Es genügt nicht mehr, nur das Kleinklima zu thematisieren. Die für den Enzkreis formulierte Strategie zur Klimawandelanpassung (Projekt LoKlim) und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind zwingend als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anlage: 2 (PZ-Artikel vom 30.11.2021 und vom 16.07.2022)